

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass die **IQ – plus Medien GmbH** (FN 138817 v beim Landesgericht für ZRS Graz), vertreten durch die Lansky, Ganzger + Partner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 01.10.2010 zwischen 16:00 und 24:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihres im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms hergestellt hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Im Rahmen eines gegen die IQ - plus Medien GmbH anhängigen Beschwerdeverfahrens forderte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die IQ - plus Medien GmbH mit Schreiben vom 22.10.2010 gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G auf, Aufzeichnungen des am 01.10.2010 von 00:00 bis 24:00 Uhr im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms vorzulegen.

Am 02.11.2010 langte eine Stellungnahme IQ - plus Medien GmbH samt einer beigelegten CD bei der KommAustria ein. Auf der CD befanden sich lediglich die Aufzeichnungen des am 01.10.2010 von 00:00 bis 16:00 Uhr im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ausgestrahlten Programms.

Mit Schreiben vom 08.04.2011, KOA 1.467/11-029, leitete die KommAustria von Amts wegen ein Verfahren gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G zur Feststellung einer Verletzung des § 22 Abs. 1 PrR-G gegen die IQ - plus Medien GmbH ein und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die IQ - plus Medien GmbH übermittelte am 27.04.2011 eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren, in der sie ausführte, dass am 01.10.2010 zwischen 16:00 und 24:00 Uhr keine Aufzeichnungen des Programms erstellt worden seien. Es liege jedoch kein Verschulden vor.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die IQ – plus Medien GmbH, eine zu FN 138817 v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz, ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“.

Die IQ – plus Medien GmbH hat am 01.10.2010 zwischen 16:00 und 24:00 Uhr auf Grund der Übersiedlung auf einen neuen Standort keine Aufzeichnungen ihres im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms hergestellt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der IQ – plus Medien GmbH ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid des BKS.

Die Feststellung, dass die IQ – plus Medien GmbH am 01.10.2010 zwischen 16:00 und 24:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihres im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms hergestellt hat, ergibt sich insbesondere aus dem Inhalt ihrer Stellungnahme vom 27.04.2011.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

Gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G haben Hörfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dient der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung, sei es bei der Werbebeobachtung oder in sonstigen Verfahren, in denen Mitschnitte bestimmter Hörfunksendungen als Beweismaterial

dienen können. Diesen Zielsetzungen kann nur dann entsprochen werden, wenn eine lückenlose Aufzeichnung der Hörfunksendungen, und zwar der tatsächlichen Ausstrahlungen, erfolgt (vgl. u.a. BKS 13.12.2002, GZ 611.011/0002-BKS/2002; 01.07.2003, GZ 611.011/0001-BKS/2003).

Ein mögliches technisches Problem eines bestehenden Aufzeichnungssystems enthebt den Hörfunkveranstalter nicht seiner Verpflichtung, für eine Aufzeichnung seiner Hörfunksendungen zu sorgen. Auf ein Verschulden kommt es für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Sachverhaltes nicht an (vgl. BKS 16.12.2005, GZ 611.151/0002-BKS/2005). Hinzu tritt im gegenständlichen Fall, dass die Aufzeichnungen für die effektive Rechtskontrolle in einem Beschwerdeverfahren betreffend eine grundlegende Programmänderung ohne Genehmigung der Behörde notwendig waren.

Da die IQ – plus Medien GmbH keine Aufzeichnungen ihres am 01.10.2010 Uhr zwischen 16:00 und 24:00 Uhr im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms hergestellt hat, liegt eine Verletzung des § 22 Abs. 1 PrR-G vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15. Juni 2011

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

IQ - plus Medien GmbH, z.Hd. Lansky, Ganzger + Partner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, per **RSb**